

berücksichtigt werden, dass die Festsetzung der Ordnungsmittel an eine bereits erfolgte Zuwiderhandlung gegen eine Unterlassungs- oder Duldungspflicht anknüpft. Deshalb steht grundsätzlich der repressive Charakter im Vordergrund. Vorliegend steht zu befürchten, dass der repressive Charakter bei einer von der Beklagten angebotenen Ratenzahlung in Höhe von 10,00 EUR derart weit zurückgedrängt wird, dass er seine Funktion vollständig verliert und ausgehüllt werden würde. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, als dass die von der Beklagten begehrte Handlung ohne größeren Aufwand erfüllt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft, soweit er die Versagung der Ratenzahlungsanordnung betrifft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort, Amtsgerichtsstr. 36, 47119 Duisburg-Ruhrort, oder dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort oder dem Landgericht Duisburg eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Duisburg-Ruhrort, 05.04.2018

Amtsgericht

Teichmann

Richterin

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Duisburg-Ruhrort

